

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

32. Jahrgang

Würzburg, 9. November 1987

Nr. 24

VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken von 01.09.1987 Nr. 820–8622.01–7/85

über das

Naturschutzgebiet „Eutergrund bei Bullau“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Bereich des Freistaates Bayern gelegene Teil des Tales des Euterbaches (westlich des Marktes Kirchzell, Lkr Miltenberg, im hessisch-bayerischen Grenzbereich) wird auf einer Länge von ca. 600 m unter der Bezeichnung „Eutergrund bei Bullau“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,9 ha und liegt in der Gemarkung Watterbach, Markt Kirchzell, Lkr Miltenberg.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein großflächiges Feuchtgebiet mit ungestörten Großseggenrieden, quelligen Naßwiesen und naturnahem Bachlauf mit Schwarzerlenauwald in seiner Gesamtheit zu erhalten,

2. das Brut- und Nahrungshabitat für die von den dortigen Naß- und Feuchtbereichen abhängige Tierwelt zu sichern und weiterzuentwickeln,
3. den Artenreichtum und die Entwicklungsstadien der kleinflächig wechselnden Pflanzengesellschaften ungestört zu erhalten,
4. die durch die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt und die bisherige extensive Nutzung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,

5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Grünlandbereiche zu entwässern, zu beweiden, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Schutzgebiet zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
3. zu zelten, zu lagern oder Flugmodelle fliegen zu lassen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit nicht mehr als zwei Teilnehmern in der Zeit vom 1. Juli bis 19. März sowie Aufgaben des Jagdschutzes; das Aufstellen von Jagdeinrichtungen bleibt jedoch verboten;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesenbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 1. Juli bis 19. März; verboten bleiben jedoch das Beweiden, Düngen, Entwässern, Umbrechen oder Umwandeln der Wiesen sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
4. — die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080, einem anschließenden schmalen Streifen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1098 bis 1102 und Grundstück Fl.Nr. 1097 (vorhandene Waldflächen) mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097 einen Schwarzerlenwald zu erhalten

— sowie die Entnahme einzelner Bäume auf den übrigen Grundstücken

jeweils in der Zeit vom 1. Juli bis 19. März;

Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg gefällt werden; verboten bleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Miltenberg durchzuführen;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. November 1987 in Kraft.

Würzburg, 1. September 1987
Regierung von Unterfranken

I. V.
Z ü r n
Regierungsvizepräsident

Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Eutergrund bei Bullau“


vom 01.09.1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.63)

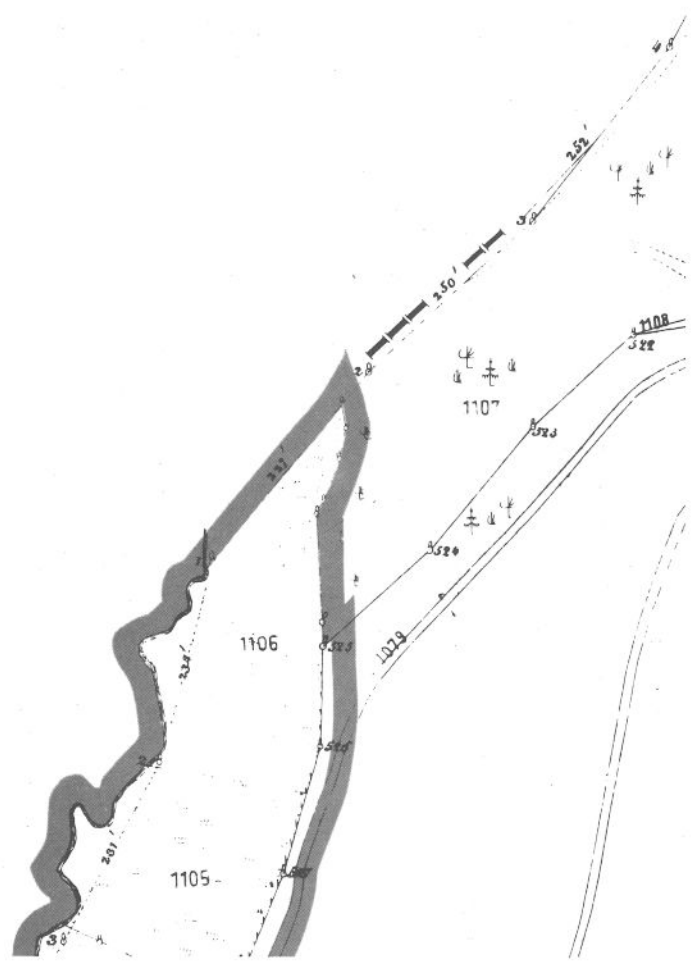
Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXII 78 a

①

 Grenze des Schutzgebietes

S
S
E
N



Anlage 2



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Eutergrund bei Bullau“

vom 01.09.1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.63)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXII 78 a



Grenze des Schutzgebietes

